



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

24808 Jevenstedt, den 08.12.2022

Schließung des Einwohnermeldeamtes zum Jahreswechsel 2022/2023

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Zeit von

Montag, 19.12.2022 bis Freitag, 23.12.2022

bleibt das Einwohnermeldeamt in der Verwaltungsstelle **Jevenstedt** betriebsdingt **geschlossen**.

In **dringenden Fällen** bitte ich Sie, Ihr Anliegen in der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, **nach vorheriger Terminvereinbarung**, vorzutragen.

In der Zeit von

Dienstag, 27.12.2022 bis Mittwoch, 04.01.2023

bleibt das Einwohnermeldeamt in der Verwaltungsstelle **Westerrönfeld** betriebsdingt **geschlossen**.

In **dringenden Fällen** bitte ich Sie, Ihr Anliegen in der Verwaltungsstelle Jevenstedt, **nach vorheriger Terminvereinbarung**, vorzutragen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Rohwer
Amtsdirektor



Amt Jevenstedt
Der Gemeindevahlleiter

Jevenstedt, 15.12.2022

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die amtsangehörigen Gemeinden, die die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses auf das Amt übertragen haben

Der Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen am 14.05.2023 in den Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter:	Wohnort:	Stellv. Wahlleiter:	Wohnort:
Marcel Rohwer	Jevenstedt	Jan Dumke	Fockbek
Beisitzer/innen:	Wohnort:	Stellv. Beisitzer/innen:	Wohnort:
Kim Häusgen	Jevenstedt	Maike Neben	Jevenstedt
Ronja Schulz	Schülp bei Rendsburg	Janne Kramer-Szalies	Jevenstedt
Dagmar Scholz	Jevenstedt	Philipp Zur Weihen	Haale
Lea-Malin Christiansen	Jevenstedt	Cordia Erdmann	Jevenstedt
Martina König	Westerrönfeld	Carina Schuler	Stafstedt
Caren Hoop	Jevenstedt	Karen Rohwer	Jevenstedt

Marcel Rohwer
Gemeindevahlleiter



Amt Jevenstedt
Der Gemeindevorsteher

Jevenstedt, 09.12.2022

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses am 22.12.2022

Am Donnerstag, 22. Dezember 2022, findet um 11:00 Uhr im Sitzungsraum „Achteln“ des Amtshauses in Jevenstedt, Meierstraße 5, eine Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung auf das Wahlehenamt
2. Informationen über die Aufgaben des Gemeindevorwahlausschusses
3. Einteilung der Wahlkreise in den Gemeinden Jevenstedt und Westerrönfeld
4. Anfragen und Mitteilungen

Marcel Rohwer
Gemeindevorwahlleiter



I. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	399.600	45.300	4.979.800	5.334.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	532.300	173.000	5.045.300	5.404.600
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	132.700	127.700	65.500	70.500
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.200	43.300	4.873.500	5.138.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.600	98.300	4.574.400	4.827.700
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	601.500	601.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	538.600	112.900	957.400	1.383.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	601.500 EUR	auf	601.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.450.000 EUR	auf	1.450.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	42,41	auf	42,41

§ 3

Unverändert

§ 4

Die Umlage für die Schule beträgt 1.416.600 € und wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Brinjahe	5.033,60 €
Gemeinde Hamweddel	55.369,64 €
Gemeinde Jevenstedt	594.684,37 €
Gemeinde Luhnstedt	53.931,47 €
Gemeinde Schülpe b. Rendsburg	87.728,53 €
Gemeinde Stafstedt	35.954,31 €
Gemeinde Westerrönfeld	583.898,07 €

Jevenstedt, 08.12.2022

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

Haushaltssatzung des Amtes Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.427.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.680.400 €
einem Jahresfehlbetrag von	253.000 €
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.229.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.138.600 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	785.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	

der Finanzierungstätigkeit auf 1.771.200 € festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.485.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 50,45 Stellen

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 17 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Schule beträgt 1.489.600,00 € und wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Brinjahe	5.198,01 €
Gemeinde Hamweddel	54.207,78 €
Gemeinde Jevenstedt	627.473,58 €
Gemeinde Luhnstedt	57.920,64 €
Gemeinde Schülpe b. Rendsburg	91.336,39 €
Gemeinde Stafstedt	44.554,34 €
Gemeinde Westerrönfeld	608.909,27 €

Jevenstedt, 08.12.2022

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	24.100	700	154.800	178.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	37.900	3.400	271.000	305.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	13.800	2.700	116.200	127.300
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.100	100	154.100	178.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	37.900	3.400	264.600	299.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.000	0	500	8.500

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Brinjahe, 07.12.2022

Gemeinde Brinjahe
Edlef Backsen
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnisplan mit

1. einem Gesamtbetrag der Erträge auf 168.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 135.900 €
einem Jahresüberschuss von 32.500 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 168.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 135.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 € festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %
- Gewerbsteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaß-

nahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 € beträgt.

Brinjaha, 07.12.2022
Gemeinde Brinjaha
Edlef Backsen
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	13.100	100	277.000	290.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	36.300	8.600	251.700	279.400
Jahresüberschuss	-23.200	-8.500	25.300	10.600
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.100	100	275.100	288.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.300	8.600	243.600	271.300
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.400	0	5.600	20.000

§ 2
unverändert

§ 3
unverändert

Embühren, 22.11.2022
Gemeinde Embühren
Lars Diekmann
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
Gewerbesteuer	310 %

Haushaltssatzung

der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	277.300 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	304.900 €
einem Jahresüberschuss von	-27.600 €

im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	296.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Embühren, 22.11.2022

Gemeinde Embühren
Lars Diekmann
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	70.900	10.200	844.000	904.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	84.500	17.500	832.100	899.100
Jahresüberschuss	-13.600	-7.300	11.900	5.600
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.900	10.200	831.600	892.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.500	17.500	762.800	829.800

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	50.000	800.000	750.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.600	253.000	644.400	402.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	3,19	auf	3,19

§ 3

unverändert

Haale, 29.11.2022

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 899.900 €
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 924.800 €
 - einem Jahresfehlbetrag von 24.900 €
 2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 887.500 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 855.500 €
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 375.000 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 544.900 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,93 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
- Gewerbsteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Haale, 29.11.2022

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hamweddel für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	96.800	30.600	951.700	1.017.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	298.500	95.500	949.200	1.152.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	201.700	64.900	-2.500	134.300
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.800	30.600	934.500	1.000.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	222.400	19.400	917.900	1.120.900
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600	0	0	600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000	2.000	2.500	8.500

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Hamweddel, 23.11.2022

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hamweddel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit
- | | |
|---|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.007.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.030.700 € |
| einem Jahresüberschuss von | -23.700 € |
2. im Finanzplan mit
- | | |
|---|-----------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 989.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 999.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 € | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.500 € | |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
- 1. Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %
- Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hamweddel, 23.11.2022

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	16.300	0	110.900	127.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.200	0	107.400	127.600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	3.900	0	-3.500	400
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.300	0	106.700	123.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.200	0	86.800	107.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	00

§ 2

unverändert

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

§ 3

unverändert

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2023**

Hörsten, 29.11.2022

Gemeinde Hörsten
Klaus Groenewold
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit
- | | |
|---|-----------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 116.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 115.800 € |
| einem Jahresüberschuss von | 800 € |

2. im Finanzplan mit
- | | |
|--|-----------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 112.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 95.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 % |
| Gewerbsteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hörsten, 29.11.2022

Gemeinde Hörsten
Klaus Groenewold
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	118.000	0	5.782.300	5.900.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	195.000	405.500	5.984.900	5.774.400
Jahresüberschuss	-77.000	-405.500	-202.600	125.900
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.000	0	5.738.600	5.856.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.000	405.500	5.713.300	5.502.800
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.900	0	508.000	546.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	88.400	295.500	1.168.900	961.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	5,08	auf	5,08

§ 3

unverändert

Jevenstedt, 06.12.2022

Gemeinde Jevenstedt
Sönke Schwager
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 07.12.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.071.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.924.700 €
einem Jahresüberschuss von	147.000 €
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.015.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.653.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	880.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.781.900 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Jevenstedt, 06.12.2022

Gemeinde Jevenstedt
Sönke Schwager
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Luhnstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	87.200	9.500	628.200	705.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	62.600	32.000	570.700	601.300
Jahresüberschuss	24.600	-22.500	57.500	104.600
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.200	9.500	623.600	701.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.200	30.900	518.800	549.100
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.700	1.000	1.000	16.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	44.300	44.800	61.400	60.900

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Luhnstedt, 07.12.2022

Gemeinde Luhnstedt
Christian Steen
BürgermeisterVeröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief**Amt Jevenstedt**
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

Haushaltssatzung**der Gemeinde Luhnstedt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	665.800 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	648.300 €
einem Jahresüberschuss von	17.500 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	661.200 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 595.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf 20.400 €
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Luhnstedt, 07.12.2022

Gemeinde Luhnstedt
Christian Steen
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 06.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	87.200	5.000	1.941.700	2.023.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	63.400	87.000	1.815.000	1.791.400
Jahresüberschuss	23.800	-82.000	126.700	232.500
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.200	5.000	1.883.200	1.965.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.400	87.000	1.685.300	1.661.700
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.900	60.000	150.000	121.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	113.800	0	31.400	145.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf	

§ 3

unverändert

Schülp b. Rendsburg, 05.12.2022

Gemeinde Schülp b Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 06.12.2022

§ 3

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

i. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.058.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.154.800 €
einem Jahresfehlbetrag von	96.800 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.999.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.025.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	383.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,67 Stellen

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Schülp b. Rendsburg, 05.12.2022

Gemeinde Schülp b Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Stafstedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	88.100	0	597.100	685.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.900	27.600	588.600	681.900
Jahresüberschuss	-32.800	-27.600	8.500	3.300
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.100	0	584.400	672.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.900	27.600	531.300	624.600

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	78.100	80.000	99.800	97.900

§ 2
unverändert

§ 3
unverändert

Stafstedt, 07.12.2022

Gemeinde Stafstedt
Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 08.12.2022

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stafstedt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- I. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 663.400 €
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 620.300 €
 - einem Jahresüberschuss 43.100 €
 - 2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 650.700 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 563.000 €
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 104.300 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
 Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 %
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 %
 Gewerbesteuer 320 %

Stafstedt, 07.12.2022

Gemeinde Stafstedt
Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Westerrönfeld für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	11.300	403.400	9.710.200	9.318.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	484.400	40.200	9.579.400	10.023.600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	473.100	-363.200	-130.800	705.500
2. im Finanzplan				
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.300	403.400	9.599.300	9.207.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	419.600	37.600	8.952.900	9.334.900
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.400	5.000	1.347.900	1.344.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.000	42.000	1.633.900	1.601.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	370.000 EUR	auf	370.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	35,32	auf	35,32

§ 3

Unverändert

Westerrönfeld, 01.12.2022

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerrönfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.920.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.311.000 €
einem Jahresfehlbetrag von	390.100 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.810.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.684.500 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.342.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.129.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	36,68 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Westerrönfeld, 01.12.2022

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), sowie § 26 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Friedhofs- und Begräbnissatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis**Teil I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Einteilung des Friedhofes
- § 4 Gräberverzeichnis und Arten der Gräber

Teil II Ordnung auf dem Friedhof

- § 5 Besucher
- § 6 Zulassung von Gewerbetreibenden

Teil III Bestattung

- § 7 Anmeldung
- § 8 Bestattungsfristen
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grabbelegung
- § 11 Umbettung

Teil IV Nutzungsrecht

- § 12 Verleihung des Nutzungsrechts
- § 13 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts
- § 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

Teil V Grabstätten

- § 15 Dauer der Grabnutzung
- § 16 Beginn und Umfang der Grabnutzung
- § 17 Abmessungen
- § 18 Grabpflege

Teil VI Grabmale

- § 19 Antrag und Genehmigung
- § 20 Form und Werkstoff
- § 21 Inschrift
- § 22 Maße und Aufstellung
- § 23 Standsicherheit
- § 24 Haftung

Teil VII Bepflanzung

- § 25 Einheitliche Gestaltung
- § 26 Grabhügel
- § 27 Art der Bepflanzung
- § 28 Grabschmuck

Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 29 Gebühren
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Westerrönfeld und trägt die Bezeichnung Gemeindefriedhof Westerrönfeld. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Westerrönfeld wohnen sowie derjenigen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen dort beigesetzt werden wollen.

§ 2**Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Gemeindefriedhof wird von der Amtsverwaltung verwaltet.
- (2) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen sowie das Herstellen und Verfüllen der Gräber werden von Arbeitskräften der Gemeinde vorgenommen.

§ 3**Einteilung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof wird in Reviere eingeteilt. Über die Einteilung wird ein Lageplan aufgestellt. Er bestimmt Lage und Art der Gräber und ist für die Belegung des Friedhofes verbindlich.
- (2) Über die Anlage der Grabstätten für Unbenannte ist ein gesonderter Lageplan zu erstellen, der nicht öffentlich zugänglich ist.

§ 4**Gräberverzeichnis und Arten der Gräber**

- (1) Aufgrund des Lageplanes ist ein Verzeichnis der Grabstellen zu führen, das sowohl die belegten als auch die freien Grabplätze enthält, unterteilt nach Art der Gräber.
- (2) Folgende Gräberarten werden vorgehalten:
 - a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
 - b) Reihenschlichtgräber mit Grabplatte
 - c) Reihenschlichtgräber mit Kieselstreifen
 - d) Reihengräber für Unbenannte
 - e) Wahlgräber mit 2 Grabstellen mit 3 Grabstellen mit 4 Grabstellen mit 6 Grabstellen mit 8 Grabstellen
 - f) Doppelschlichtgräber
 - g) Urnengräber
 - h) Urnenschlichtgräber
 - i) Urnengräber für Unbenannte
 - j) Urnengräber mit Abdeckplatte
 - k) Urnengrabanlage (z.B. Urnenbaumgrab, Urnenschiff)

Teil II Ordnung auf dem Friedhof**§ 5****Besucher**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
 - b) das Befahren mit einem Fahrrad, das schließt jedoch die Mitnahme, z.B. als Transportmittel für Blumen, nicht aus
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Amtsverwaltung erteilt worden ist
 - d) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege
 - e) das Ablegen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art, und das Anbieten gewerblicher Dienste
 - g) das Fotografieren von Trauerfeiern und Leichenbegängnissen ohne Erlaubnis der Angehörigen

§ 6**Zulassung von Gewerbetreibenden**

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof bedarf einer Zulassung. Die Zulassung wird durch die Amtsverwaltung schriftlich erteilt.

- (2) Die Zulassung kann nur Gewerbetreibenden erteilt werden, die eine gewerberechtliche Anmeldung ihres Betriebes nachweisen können.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind.

Teil III Bestattung**§ 7****Anmeldung**

- (1) Bestattungen sind der Amtsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Dabei ist die gewünschte Grabart anzugeben. Tag und Stunde der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben ausgenommen.

§ 8**Bestattungsfristen**

Die Bestattungen sind innerhalb der in der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fristen durchzuführen.

§ 9**Ruhefristen**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Kindergräber (Kinder bis zu 5 Jahren) und Aschenüberreste beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 10**Grabbelegung**

- (1) Die Belegung von Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstaben c) und f) ist wahlweise mit einem Sarg und einer Urne je Grabstelle oder mit 2 Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) Auf Wahlgräbern können über die Leichenbestattung hinaus bis zu zwei Aschenurnen verstorbener Angehöriger je Grabstelle beigesetzt werden. Auf Urnengräbern nach § 4 Absatz 2 Buchstaben g) und j) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf den Urnengrabanlagen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe k) können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf einer Grabstelle können verstorbene Mütter mit ihren Neugeborenen oder nicht über 1 Jahr alten gleichzeitig gestorbenen Kindern sowie gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem gemeinschaftlichen Sarg bestattet werden.

§ 11**Umbettung**

Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedürfen der ordnungsbehördlichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über das Leichenwesen. Sie können nur in den Monaten November bis April stattfinden.

Teil IV Nutzungsrecht**§ 12****Verleihung des Nutzungsrechts**

- (1) Die Verleihung des Rechts der Grabnutzung muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Dingliche Rechte an den Grabstätten werden nicht eingeräumt.
- (3) Mit der Überlassung der Grabstätte und nach Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (4) Über die Verleihung des Nutzungsrechts kann dem Berechtigten auf Verlangen eine Urkunde ausgestellt werden, aus welcher die Art des Grabes, die Revier- und Grabnummer sowie die Dauer der Nutzungszeit hervorgehen. Dies gilt nicht für das Grabfeld für Unbenannte.

§ 13**Übertragbarkeit des Nutzungsrechts**

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Amtsverwaltung zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich an Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister.
- (3) Der Erbe hat binnen sechs Monaten nach Ableben des Berechtigten die Umschreibung des Nutzungsrechts zu beantragen.

§ 14**Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt ferner entschädigungslos,
 - a) wenn der Erbe die Umschreibung des Nutzungsrechts nicht innerhalb der in § 13 Abs. 3 gesetzten Frist beantragt,
 - b) wenn der Berechtigte keinen Erben hinterlässt oder mehrere Erben sich nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Berechtigten über den neuen Nutzungsberechtigten zu einigen vermögen,
 - c) wenn die Grabstätte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung in Abständen von je einem Monat nicht nach Maßgabe dieser Satzung gepflegt bzw. unterhalten wird,
 - d) wenn am hiesigen Ort die Familie ausgestorben ist oder von hier fortzieht und niemand zur Instandhaltung der Grabstätte beauftragt wurde.
- (3) Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach Erlöschen des Nutzungsrechts ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie werden nach Ablauf der Ruhefrist entfernt. Etwa noch vorhandene Urnen werden ebenfalls entfernt. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Die Ruhefrist wird durch vorzeitiges Erlöschen des Nutzungsrechts nicht berührt.

Teil V Grabstätten**§ 15****Dauer der Grabnutzung**

- (1) Die Grabnutzung wird für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe c), e) und f) beträgt die Nutzungszeit, unabhängig von der Art der ersten Belegung, 25 Jahre. Bei Grabstätten nach § 4 (2) Buchstabe g), h), i), j) und k) beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c), e), f), g), j) und k) ist zulässig. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer gestellt werden.
- (3) Wird bei späteren Beisetzungen die Dauer des Nutzungsrechts durch die Ruhefrist überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig werdende Verlängerung zu beantragen. Die Dauer des Nutzungsrechts muss dabei mindestens der Ruhefrist entsprechen.

§ 16**Beginn und Umfang der Grabnutzung**

- (1) Die Gräber nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) - d) und f), h), i) und j) werden jeweils im Beerdigungsfall zur Beisetzung des bestimmten Verstorbenen nach der Reihe überlassen.
- (2) Wahlgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) und Urnengräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe g) und k) werden in Erwartung künftiger Sterbefälle und im Beerdigungsfall überlassen. In Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister
 - d) angenommene Kinder
 - e) Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

§ 17**Abmessungen**

- Die Abmessung einer Grabstätte betragen bei
- a) einem Reihenschichtgrab/Reihengrab für Unbenannte 2,30 m x 1,20 m
 - b) einem Urnenschichtgrab 1,15 m x 0,60 m
 - c) einer Urnengrabstätte für Unbenannte 0,50 m x 0,50 m
 - d) der Doppelschichtgräber 2,30 m x 2,40 m

§ 18**Grabpflege**

- (1) Reihengräber und Urnengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in angemessener Form herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Wahlgräber sind unmittelbar nach Erwerb des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Nutzungsdauer in angemessener Form instand zu halten.
- (3) Im Falle der Vernachlässigung der Unterhaltung und Pflege findet § 14 Anwendung.
- (4) Sofern das Nutzungsrecht entzogen worden ist, können zur

Vermeidung eines Unkrautwuchses die Grabstellen eingeebnet und abgesät werden. Die Pflege der Reihen-, Urnen- und Doppelschichtgräber, der Urnengrabanlagen sowie der Grabstätten für Unbenannte erfolgt durch die Gemeinde.

Teil VI Grabmale

§ 19

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Aufstellung eines Grabmals oder anderer Anlagen bedarf der Genehmigung. Sie ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Die vorgesehenen Schriftzeichen sind beispielhaft in natürlicher Größe aufzuführen.
- (3) Dem Antrag sind Schnitt- und Ansichtszeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen.
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich unter Rückgabe einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnung erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder andere Anlagen sind unverzüglich nach Aufforderung zu entfernen. Die Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzungsberechtigten ist nach erfolgloser zweimaliger Aufforderung und nach vorheriger Androhung zulässig. Das gleiche gilt für Grabmale oder Anlagen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

§ 20

Form und Werkstoff

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie müssen dem Größenverhältnis der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Da auf dem Friedhof eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich ist, darf ein Grabmal andere bereits vorhandene Grabmale in ihrer Wirkung nicht unangemessen beeinträchtigen.
- (3) Geeigneter Werkstoff für Grabmale ist jedes Naturgestein, dessen Aussehen der Würde des Friedhofs während der gesamten Grabnutzungsdauer zu entsprechen geeignet ist. Bei Grabmalen mit polierten Vorderflächen sind die übrigen sichtbaren Seiten des Grabmals nicht rauher als gestockt zu bearbeiten, um zu große Kontraste zu vermeiden.
- (4) Bei Breitsteinen sind Sockel nur in einer Höhe bis zu 1/5 der Gesamthöhe, höchstens aber bis zu 15 cm Höhe, zugelassen.

§ 21

Inschrift

- (1) Die Inschriften müssen mit der Form, der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen und der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Die erhabene gearbeitete Schrift wird besonders empfohlen.
- (3) Die vertiefte Schrift soll in genügender Tiefe eingearbeitet sein.

- (4) Aufgesetzte Buchstaben aus Bronze, Eisen oder anderen Metallen sind nur auf Ebenen und glatten Flächen zu verwenden und müssen so beschaffen sein, dass eine später einsetzende Oxydierung der Metalle keine Färbung der Steine aufkommen lässt.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der unteren Hälfte der Rückseite der Grabmale angebracht werden.

§ 22

Maße und Aufstellung

- (1) Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- (2) Die Höhe des Grabmals muss der Form entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Beschaffenheit der Umgebung stehen.
- (3) Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorn sind zulässig.
- (4) Auf Reihenschichtgräbern nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b und Urnenschichtgräbern werden Grabsteine mit den Maßen 0,40 m x 0,30 m x 0,12 m plan zur Rasenfläche verlegt.
- (5) Für die Doppelschichtgräber und Reihenschichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c) steht oberhalb der Grabstätte ein Flächenstreifen aus Kies zur Verfügung, in dem die Einbettung eines Grabsteines bzw. Aufstellung eines Grabmals erfolgt. Die Verlegung der Grabsteine bzw. Aufstellung der Grabmale auf diesen Gräbern erfolgt auf Anweisung der Gemeinde durch den von den Angehörigen zu beauftragten Steinmetz. Die Grabsteine bzw. Grabmale werden nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (6) Die maximale Größe der Grabsteine, auch als Feldsteine, für die Urnengrabanlagen beträgt H 0,25 m x B 0,50 m x T 0,40 m. Die Grabsteine der Urnenbaumgräber sind am Rand der runden Grabanlage der Reihe nach aufzustellen. Die Grabsteine zeigen mit der Schriftseite Richtung Baum.

§ 23

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Amtsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstige Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch ihr Verschulden verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Amtsverwaltung entfernt werden, falls der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Be-

kanntmachung nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Amtsverwaltung ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.

Teil VII Bepflanzung

§ 25

Einheitliche Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Den Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätten selbst zu übernehmen oder sie einem Gärtner zu übertragen.

§ 26

Grabhügel

- (1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Die Grabhügel sollen nicht über 10 cm hoch sein.
- (3) Bei Familiengräbern ist die Fläche unbelegter Grabplätze sauber zu halten oder zu bepflanzen.
- (4) Die anfallenden Erdmassen, Kränze usw. sind getrennt auf die hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.

§ 27

Art der Bepflanzung

- (1) Die Familienbegräbnisse sind innerhalb eines Jahres mit einer Lebensbaumhecke zu umgeben. Diese Hecke ist mindestens einmal jährlich zu beschneiden und darf eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. An Stelle einer Lebensbaumhecke ist entlang des Weges eine 3 cm bis 6 cm starke Natursteineinfassung mit einer Höhe von 10 cm über Terrain zugelassen.
- (2) Reihen- und Urnengräber können an Stelle der Lebensbaumhecke durch eine Natur- oder Kunststeinumrandung abgegrenzt werden. Diese Umrandung soll nicht breiter und nicht höher als 10 cm sein.
- (3) Das Innenfeld dieser Umrandung kann mit gewaschenen Kieselsteinen abgedeckt werden. Reihen-, Doppel- und Urnenschlichtgräber sind ausschließlich mit Rasenbewuchs zu versehen. Zur Wegseite hin besteht eine äußere Einfassung mit Naturstein.
- (4) Innerhalb der Doppelschlichtgräber und der Reihenschlichtgräber nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c) ist ein Kiesstreifen vorhanden. Nur auf diesem Kiesstreifen sind in der Breite der Grabstätte als Grabschmuck Steckvasen für Blumen und Pflanzschalen zugelassen.
- (5) Die Gesamtfläche der Grabstätten für Unbenannte ist mit Rasenbewuchs versehen.
- (6) Urnengräber mit Abdeckplatte sind mit einer Natur- oder Kunststeinumrandung abzugrenzen und vollständig mit einer Abdeckplatte abzudecken. Die Umrandung soll nicht höher und nicht breiter als 10 cm sein.

§ 28

Grabschmuck

- (1) Blumen, Kränze und Grabschmuck sollen möglichst aus lebenden Pflanzen gestaltet werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grübern zu entfernen.
- (3) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Unzulässige Anpflanzungen und nicht genehmigte Einfassungen werden von der Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (5) Der Entfernung müssen eine schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntgabe und eine angemessene Frist zur Abänderung vorangegangen sein.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 30

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben ist die Gemeinde berechtigt, erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten von den Ordnungsämtern, den Standesämtern, den Bestattungsunternehmern und den Kirchen zu erheben und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Begräbnissatzung vom 02.06.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 02.12.2022

Gemeinde Westerrönfeld

Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Hans-Otto Schülldorf

Marcel Rohwer



**Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Es werden erhoben für

1. Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle)	35,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
3. Benutzung des Bahrwagens	23,00 €
4. Ausschmückung der Gruft	25,00 €
5. Aushebung und Schließen eines Erwachsenengrabes	360,00 €
6. Aushebung und Schließen eines Kindergrabes	100,00 €
7. Aushebung und Schließen eines Urnengrabes	100,00 €
8. Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes	60,00 €

§ 3

Gebühr für Ausgrabungen

Es werden erhoben für das Ausgraben

1. der Leiche eines Kindes	250,00 €
2. der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
3. einer Aschurne	150,00 €

§ 4

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für

1. Reihengrab	570,00 €
2. Familiengrab	570,00 €
3. Urnengrab	400,00 €
4. Urnengrab mit Abdeckplatte	400,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege besonderer Grabstellen

(1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für

1. Doppelschlichtgrab	1.800,00 €
2. Reihenschlichtgrab	1.800,00 €
3. Reihengrab für Unbenannte	1.300,00 €
4. Urnenschlichtgrab	600,00 €
5. Urnengrabstätte für Unbenannte	480,00 €
6. Urnengrabanlagen	600,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 6

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhenszeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhensfrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofsatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

- a) Vornamen und Familienname
- b) Anschrift
- c) Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:

- a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11**Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
 (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 01.12.2022

Gemeinde Westerrönfeld
 Hans-Otto Schülldorf
 Bürgermeister

Veröffentlicht!
 Amt Jevenstedt
 Der Amtsdirektor
 Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Westerrönfeld

Jevenstedt, den 15.12.2022

**Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 35 „Heisch“
 der Gemeinde Westerrönfeld**

Die Gemeinde Westerrönfeld hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt

- südwestlich des Jugendzentrums (Jevenstedter Straße 47 = Flurstück 46/116 der Flur 4), des Rodelberges der Gemeinde Westerrönfeld (Flurstück 46/118 der Flur 4) und der Straße Rolandskoppel (Flurstück 61/69 der Flur 4)
- nordwestlich eines Teilbereiches des Grundstücks Jevenstedter Str. 49, Flst. 137 der Flur 4, einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche (Flurstück 137) und eines Knicks auf dem Flurstück 145, (beide Flur 9),
- nordöstlich des Laufgrabens (Flurstücke 202, 203, 206 + 205 der Flur 9) sowie eines Knicks östlich des Laufgrabens, der zur landwirtschaftlichen Fläche, Flurstück 15 der Flur 9, gehört,
- südöstlich des Baugebietes Hasenkamp (= B-Plan Nr. 24 „Iserkamp I“).

Es umfasst ferner einen Teil der Jevenstedter Straße (Flurstück 64/3 der Flur 4) und den Verbindungsweg (Flurstück 61/68) zum Gewerbegebiet Rolandskoppel, alle Flurstücke = Gemarkung Westerrönfeld.

Der Geltungsbereich ist auch aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des **16.12.2022 in Kraft**. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 35 „Heisch“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

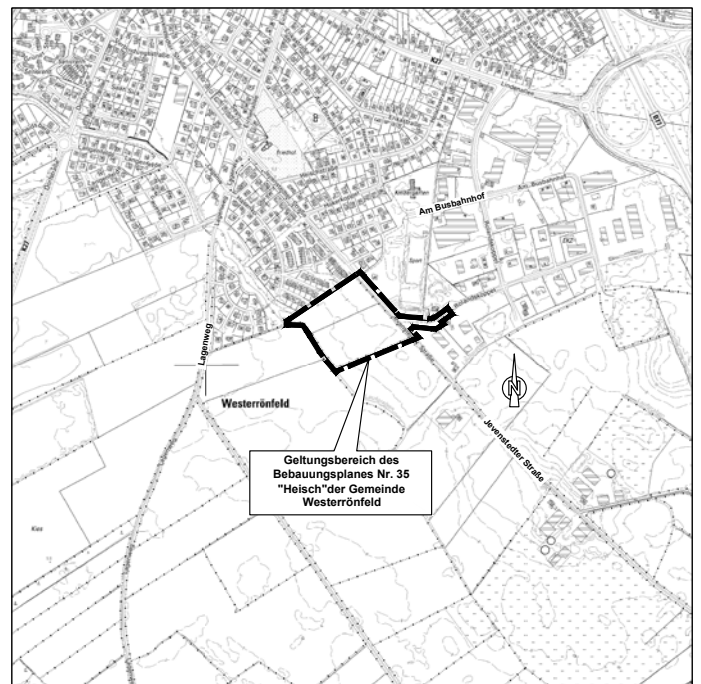
Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de - Amt - Pläne - Bebauungspläne - Westerrönfeld eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindesordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag
 Maike Neben



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
-Gleichstellungsbeauftragte-

Westerrönfeld, den 24.10.2022

Wie der Wiedereinstieg gelingt

Beratung für Frauen rund um Neuorientierung auf dem Arbeitsmarkt.

FRAU & BERUF der Diakonie Altholstein bietet eine **kostenfreie Beratung** rund um berufliche Orientierung und Wiedereinstieg an. Das Angebot richtet sich an Frauen, die z.B. seit längerem aus dem Beruf ausgeschieden sind, weil sie sich um Kinder oder pflegebedürftige Angehörige gekümmert haben, oder die von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder an Frauen, die einen Minijob oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und ihre Tätigkeit ausweiten möchten. Die Beraterinnen erläutern auch die attraktive Möglichkeit einer Ausbildung in Teilzeit für junge Mütter.

Die Beratung findet einmal im Monat, jeweils dienstags in Westerrönfeld oder Jevenstedt statt.

Die nächste Beratung findet in der Veraltungsstelle in **Westerrönfeld am 15.11.2022 und in Jevenstedt am 20.12.2022 statt.**

Um Anmeldung wird gebeten: Telefon: 04331 / 943 9105 oder 04331/ 8478 21, oder per Mail: fub@diakonie-altholstein.de oder martina.koenig@amt-jevenstedt.de



Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur Wahl des Kirchengemeinderats Jevenstedt vom 27.11.2022

In den Kirchengemeinderat gewählt wurden:

1. Wichmann, Elke, 53 J., Staudengärtnerin
2. Braren, Brar, 56 J., Bau-Ingenieur
3. Steffen, Melina, 32 J., Lehrerin
4. Krey, Annemarie, 75 J., Hausfrau
5. Schwiersch, Gerit, 48 J., Industriefachwirtin
6. Matzen, Henrik, 50 J., Fotografenmeister

Anzeigen / nicht amtlicher Teil



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Mittagstisch am 11. Januar 2023 im ev. Gemeindehaus
 Neues Jahr, neuer Mittagstisch. Jeden 1. Mittwoch im Monat bieten wir einen Mittagstisch in Zusammenarbeit mit der Fleischarbeit Hogrefe an. Wir starten um 12 Uhr im ev. Gemeindehaus. Es gibt Grünkohl mit Kochwurst, Kasseler, Schweinebacke und gerösteten Kartoffeln. Dazu gibt es Getränke, einen Verteiler und ein Dessert.

Das Essen kostet 10 € pro Person.

Anmeldung bitte bis zum 06.01.23 bei Ute Plikat-Struck unter Tel: 04337-1210.

DRK-Nachmittag am 16. Januar 2023

Am Montag, den 16. Januar 2023 findet unser nächster DRK-Nachmittag statt. Wir starten um 15 Uhr im ev. Gemeindehaus. Diesmal besucht uns der Jevenstedter Bürgermeister Sönke Schwager und berichtet über neues aus der Gemeinde. Jedermann ist herzlich eingeladen, einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit uns zu verbringen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bei Tina Rohwer unter der Tel.-Nr.: 04337-824

Nachlese vom Blutspenden am 23. November 2022

Zu unserem Blutspendetermin am 23. November konnten wir 108 spendewillige Blutspender begrüßen. Besonders haben wir uns über die drei Erstspender gefreut. Unsere Glückwünsche für die 25. Blutspende gehen an Frau Meike Bargstädt aus Jevenstedt.

Herzlichen Dank an alle Blutspender und unsere fleißigen Helfer!

Stuhl- und Hockergymnastik im Gemeindehaus

Unter der Leitung von Maike Neben findet immer am 1. und 3. Montag im Monat im ev. Gemeindehaus unser Stuhl- und Hockergymnastik statt. Leichte Übungen auf und mit dem Stuhl zum Training unseres Körpers.

Wir starten in zwei Gruppen. Die erste Gruppe trifft sich von 14.30 – 15.30 Uhr und die zweite Gruppe von 15.45 – 16.45 Uhr.

Eine Anmeldung ist bei unserer Übungsleiterin Maike Neben unter Tel. 01525 6122156 erforderlich.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des DRK Ortsvereins Jevenstedt von Herzen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2023!

Die nächste Ausgabe erscheint
am 05. Januar 2023
 Annahmeschluss für Veröffentlichungen
 und Anzeigen ist der
Mittwoch, 28. Dezember 2022 um 16.00 Uhr



Freiwillige Feuerwehr Schwabe

Einladung

Die Freiwillige Feuerwehr Schwabe lädt alle aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Ehrenabteilung zur Jahreshauptversammlung ein.

Termin: 13.01.2023

Ort: Feuerwehrgerätehaus Schwabe

Zeit: 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht 2022
 - a. Verlesung des Protokolls der JHV 2022
 - b. Tätigkeitsbericht 2022
4. Kassenbericht 2022
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a. Sicherheitsbeauftragter
 - b. Kassenwart
 - c. Kassenprüfer
7. Ehrungen
8. Beförderungen
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung laden wir zum kameradschaftlichen Beisammensein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Schwabe, den 06.12.2022, die Wehrführung

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 09.12.2022



Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Jahr 2022 haben wir rund 120 Geflüchtete aus der Ukraine und 31 Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern im Amtsgebiet in eigenen oder angemieteten Unterkünften unterbringen können. Für die bisherige Unterstützung aus den Reihen unserer Gesellschaft sagen wir „Danke“!

Leider ist ein Ende der kriegerischen Handlungen in der Ukraine nicht in Sicht, so dass in den Folgemonaten mit weiteren schutzsuchenden Menschen zu rechnen ist. Insofern suchen wir weiterhin geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalies (Tel. 04331/8478-48, E-Mail janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Im Namen der gesamten Belegschaft der Amtsverwaltung Jevenstedt wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine friedliche, ruhige und möglichst stressfreie Weihnachtszeit. Kommen Sie gut ins neue Jahr und bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße
Marcel Rohwer



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

AWO FAMILIENZENTRUM JEVENSTEDT BEGRÜßT:

Eine Familie zu gründen und den Alltag als Familie zu meistern kann eine große Herausforderung sein. Es ist normal, dass es neben all dem Glück auch viele Fragen, Anstrengungen und große und kleine Sorgen gibt. Aber damit bist du nicht allein. Wir kommen, damit du uns deine Fragen rund um dein kleines Kind und deine Familie stellen kannst. Wir suchen gemeinsam nach Antworten und Lösungen. Wir schenken dir unser Ohr und behandeln deine Themen vertraulich. Wir sind für dich da.
Das Team vom Babymobil



Offenes Informationsangebot der Frühen Hilfen Dienstags von 9:30-11:30 Uhr Im Gemeindehaus der evangelischen Kirche, Meiereistrasse 7 in Jevenstedt

Hast Du Fragen zur Ernährung deines Kindes oder suchst du ein offenes Ohr, weil dich Sorgen quälen? Machst du dir Gedanken über die Entwicklung deines Kindes oder hast du Fragen zu Anträgen? Startet ihr bald in eine Kinderbetreuung und du machst dir Gedanken darüber, wie und ob es klappt? Gemeinsam finden wir Lösungen.



Bei Fragen und Anregungen melde dich gerne per Mail, Signal, SMS oder telefonisch unter Sylvia Gerdes: s.gerdes@diakonie-rd-eck.de oder 0162/3933102 oder bei Dörthe Nowak: doerthe.nowak@awo-sh.de



Gemeinde Brinjahe

– Der Bürgermeister –

Brinjahe, 07.12.2022

Allen Brinjahern wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und vor allem Gesundheit und Zufriedenheit im Neuen Jahr.

Im Namen der Gemeindevertretung
Edlef Backsen

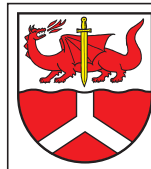


Gemeinde Hamweddel

– Die Bürgermeisterin –

Im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich allen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein glückliches und vor allen Dingen gesundes und friedliches Jahr 2023.

Monika Sievers
(Bürgermeisterin)



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

24808 Jevenstedt, 07.12.2022

Moin, moin,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und bald haben wir den Zenit erreicht, so dass der Tag wieder länger wird. Die dunkle Jahreszeit wird nun mit der Weihnachtsbeleuchtung etwas aufgelockert. Für unsere Kinder ist diese Vorfreude auf das große Weihnachtsfest etwas ganz Besonderes, denn hinter dem Fest der Liebe stecken nicht nur Geschenke, sondern auch Zeit für einander, die sich im Alltag oft nicht genügend genommen wird.

Bis zum Jahresende stehen in vielen Gremien die letzten Sitzungen an, so auch bei uns am 6.12.22. Wir haben dort unter anderem über einen Zuschussantrag der Rendsburger Tafel beraten, bei der durch der derzeitigen Situation von steigender Nachfrage und knapperen Angebot Hilfe notwendig ist. Auch bei uns in Jevenstedt findet im Pastorat an jedem Donnerstag eine Ausgabe statt. Als Hauptpunkt der Sitzung ist die Abstimmung über die erste Nachtragshaushaltssatzung 2022 und die Haushaltsatzung 2023 auf der Tagesordnung. Der Jahresabschluss 2021 hat in unserer Gemeinde ein ordentliches Plus von 400.000 € erbracht, welches vorerst in die Ergebnissrücklage übergeht. Für das kommende Jahr sind größere Investitionen geplant, wie zum Beispiel die Straßensanierung Pollhorn-Luhnstedt. Da auch der Nachtrag für 2022 der Gemeinde Jevenstedt einen soliden Haushalt bestätigt, gehen wir mit gutem Gewissen in die Finanzierung der kommenden Projekte.

Bei der diesjährigen Ortsbeiratssitzung in Nienkattbek gab es einige Themenbereiche, wie z.B. die Umzäunung des Ehrenmales, das Anbringen eines Infokastens am Feuerwehrgerätehaus und die Ausrichtung des Adventsschnacks an allen 4 Adventssonntagen. Im Beirat bahnt sich zur nächsten Kommunalwahl im Mai eine Neubesetzung des Vorstandes an. Wenn jemand

aus Nienkattbek Freude am Mitwirken im Ort hat, darf er sich gerne bei mir oder bei Arne Beckmann melden.

Wie sie sicherlich bemerkt haben, sind an den Ortsschildern Hinweise angebracht, dass wir Sperrbezirk sind aufgrund eines Ausbruches der Vogelgrippe in der Umgebung. Geflügelhalter dürfen die Tiere nicht unter freien Himmel halten. Da schon recht lange das Virus bei den Vögeln verbreitet ist, hoffe ich für unsere treuen Gartenbewohner, dass wir diese Grippe bis zum nächsten Jahr wieder los sind.

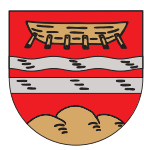
Viel Erfolg wünsche ich unseren neu gewählten Kirchenratsmitgliedern. Vielen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg bei den Aufgaben im Kindergartenbereich, oder bei der Gestaltung des Altarraumes, oder der Sanierung unserer Orgel,... es gibt viel zu tun.

Viel getan hat unser Jevenstedter Ortsverband des „Deutschen Roten Kreuzes“ während der Corona-Pandemie, denn anfangs mit der Feuerwehr zusammen wurde die Teststation bis zuletzt aufrecht erhalten. Dafür bekam der Ortsverein nun den "Henry Dunant-Preis" verliehen, welcher von dem Sparkassenverband in SH gestiftet wurde. Mit einem ordentlichen Preisgeld ist das eine Bestätigung der geleisteten Arbeit! Herzlichen Glückwunsch an Maike Karde als erste Vorsitzende und ihrem Team!

Nun wünsche ich Ihnen noch eine besinnliche Weihnachtszeit und lassen Sie es einfach mal ruhig angehen! Genießen Sie die bunten Lichter und die strahlenden Kinderaugen bei netten Gesprächen auf dem Weihnachtsmarkt. Ebenfalls wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr, lassen Sie uns alle hoffen, dass der Krieg in Europa bald ein Ende findet und wir nach der Coronazeit langsam wieder in geordneten Bahnen ankommen.

Frohe Weihnachten
Sönke Schwager

Gemeinde Schül b. Rendsburg – Der Bürgermeister –



24813 Schülp, 07.12.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu.

Corona wird uns wohl weiterhin begleiten, trotzdem wollen wir positiv in das nächste Jahr gehen.



Ein großes Dankeschön in der nicht einfachen Zeit geht an die Vereine und Verbände, sowie an alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen für ihren Einsatz in der Gemeinde.

Den Erzieherinnen im Kindergarten, Reinigungskräften, Friedhofswart sowie dem Bauhof Westerrönfeld und der Amtsverwaltung.

Unsere Gedanken gehen auch in die Ukraine.

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Es wurden viele Infrastrukturen beschädigt bzw. zerstört. Unschuldige Menschen mussten sterben oder flohen. Wir hoffen, dass dieser Krieg bald endet und es nicht zu weiteren Eskalationen kommen wird.

Im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich Ihnen / Euch allen besinnliche und friedvolle Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2023, vor allen Dingen Glück, Zufriedenheit und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wachholz

Tafel-Ausgabestelle Jevenstedt

Über die zahlreichen und großzügigen Spenden haben wir uns sehr gefreut und bedanken uns herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

Die **nächste Ausgabe** findet am Dienstag, **20.12.2022**, um 13.15 Uhr auf dem Pastorats-Parkplatz statt.

Wir wünschen allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr/Euer Jevenstedter Tafelteam
Elke Hauschild

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 07.12.22

Weihnachtsbaumabfuhr 2023

Im Januar 2023 sammelt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) kreisweit die ausgedienten Weihnachtsbäume (keine Gartenabfälle) ein. Bitte entfernen Sie allen Schmuck aus Ihrem Baum. In der weiteren Verarbeitung ist auch das schönste Lametta schlicht ein ärgerlicher Störstoff.

Wie die AWR mitteilt, werden die Weihnachtsbäume im Bereich des Amtes Jevenstedt wie folgt von den angegebenen Sammelplätzen abgefahren:

Datum:	Gemeinde:	Sammelplatz
10.01.2023.	Brinjahe	bei der ehemaligen Meierei
	Embühren	Hofplatz des Bürgermeisters
	Haale	Schulhof
11.01.2023	Hamweddel	Alte Schule
11.01.2023	Hörsten	Platz vor dem Hof des Bürgermeisters
	(Mit Wohnplätzen Jevenstedt	Luhnvie und Schachtholm)
	OT Nienkattbek	Parkplatz bei den Sportanlagen
	OT Nienlanden	am Sportplatz
	OT Schwabe	beim Buswartehaus
10.01.2023	Luhnstedt	beim Feuerwehrgerätehaus
11.01.2023	Schülp b. RD	Gemeindezentrum
		beim Kindergarten
		Alte Lotsenstation
		(Abholplatz der Behälter)
10.01.2023	Stafstedt	Alte Schule
17.01.2023	Westerrönfeld	bei den bekannten Sammelstellen

Sonstige Fragen hierzu bitte ich direkt mit der AWR, Borgstedtfelde, Tel.: 04331/345-123, e-mail: service@awr, Internet: www.awr.de abzuklären.

Im Auftrag
Dagmar Scholz

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:
montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem auf der o. g. Internetseite des Amtes.
Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

**Gemeinde Schülp
b. Rendsburg**
– Der Bürgermeister –

Termine 2023



Januar:

06.01. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
09.01. Frauenkreismittag	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülp
09.01. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
14.01. Grünkohlessen mit Tanz	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
16.01. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
21.01. Grünkohlessen mit Tanz	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
23.01. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
25.01. Mittagstisch	DRK Schülp	12:00 Uhr	Schülper Kroog
26.01. WGS Versammlung		19:30 Uhr	Schülper Kroog
30.01. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
30.01. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

Februar:

02.02. Schwarzsauer Essen	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
03.02. Jahreshauptversammlung FFW	FFW Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
03.02. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
06.02. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
12.02. Gottesdienst		10:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
13.02. Frauenkreismittag	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülp
13.02. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
15.02 Theaterabend	Niederdeutsche Bühne		Schülper Kroog
17.02 Jahreshauptversammlung Angelverein		19:00 Uhr	Vereinshütte
18.02. Klub Ball	Klub Gemütlichkeit	19:00 Uhr	Schülper Kroog
20.02. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
22.02. Mittagstisch	DRK Schülp	12:00 Uhr	Schülper Kroog
27.02. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
27.02. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

März:

03.03. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
06.03. Chorprobe " Kreuz&Quer "		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
07.03. Feuerwehrdienst	FFW Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
11.03. Schietsammeln Dorf	Gemeinde	10:00 Uhr	Bauhof Schülp
12.03. Abendgottesdienst		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
13.03. Frauenkreismittag	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülp

13.03. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
17.03. Jahresempfang	Gemeinde	19:30 Uhr	Schülper Kroog
20.03. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
22.03. Mittagstisch	DRK Schülp	12:00 Uhr	Schülper Kroog
24.03. Jahreshauptversammlung	Schülper SV	19:30 Uhr	Schülper Kroog
25.03. Frühjahrsputz	Förderverein	09.30 Uhr	Kreuzkirche Schülp
27.03. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
27.03. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

April:

01.04. Frühjahrsputz Sportplatz	Schülper SV	09:30 Uhr	Sportplatz Schülp
03.04. WGS Mitgliederversammlung		19:30 Uhr	Schülper Kroog
03.04. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
04.04. Feuerwehrdienst	FFw Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
07.04. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
08.04. Uferreinigung & Arbeitseinsatz	Angelverein	10:00 Uhr	Vereinshütte
08.04. Osterfeuer	Schülper SV	18:30 Uhr	Sportplatz Schülp
09.04. Osterbrunch	Schülper Kroog	11:00 Uhr	Schülper Kroog
10.04. Gottesdienst		10:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
10.04 Osterbrunch	Förderverein		nach dem Gottesdienst
10.04. Ostereiersuchen	FFw Schülp	12:00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
12.04. Blutspenden Schülp	DRK Schülp	16:00 Uhr	Sportheim Schülp
17.04. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

21.04. bis 1.05. 37. Naturschutzwoche Schülp

21.04. Schietsammeln Jevenberg	Gemeinde	19:00 Uhr	Moltkestein Fam. Bock
23.04. Fahrt ins Grüne	Gemeinde	09:30 Uhr	Dorfplatz Schülp
24.04. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
24.04. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
26.04. Mittagstisch	DRK Schülp	12:00 Uhr	Schülper Kroog
27.04. Gemeindevertretersitzung	Gemeinde	19:30 Uhr	Schülper Kroog
29.04. Girlande binden	Gemeinde	16:00 Uhr	Remise Schülper Kroog
30.04. Maibaum aufstellen	Gemeinde	18:00 Uhr	Dorfplatz Schülp

Mai:

01.05. 45. Böömplanten	Gemeinde	10:30 Uhr	Dorfplatz Schülp
02.05. Feuerwehrdienst	FFw Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
05.05. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
07.05. Konfirmation		10:00 Uhr	Jevenstedt
08.05. Frauenkreisnachmittag	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülp
08.05. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
13.05. Anangeln	Angelverein	12:30 Uhr	Vereinshütte

14.05. Kommunalwahl Gemeinde/Kreisvertretung		08:00 Uhr	Sportheim
14.05. Konfirmation		10:00 Uhr	Jevenstedt
15.05. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
18.05. Fahrradrallye	Schülper SV	10:00 Uhr	Sportplatz Schülpl
22.05. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
22.05. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
29.05. Waldgottesdienst		11:00 Uhr	Schülper Wald
31.05. Mittagstisch	DRK Schülpl	12:00 Uhr	Schülper Kroog

Juni:

02.06. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpl
06.06. Feuerwehrdienst	FFw Schülpl	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
11.06. Abendgottesdienst		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
16.06. 128. Kanalgeburtstag	Gemeinde	18:00 Uhr	Abfahrt Schülper Kroog
17.06. Nachtangeln	Angelverein	15:00 Uhr	Vereinshütte
18.06. Kinderfest	Schülper SV	11:00 Uhr	Sportplatz Schülpl
26.06. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
28.06. Mittagstisch	DRK Schülpl	12:00 Uhr	Schülper Kroog

Juli:

04.07. Feuerwehrdienst	FFw Schülpl	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
07.07. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpl
08.07. Pokalangeln	Angelverein	12:30 Uhr	Vereinshütte
09.07 - 11.07. HSG/S/W/RD Jugendturnier	HSG/ S/W/RD		Sportplatz Schülpl
14.07. Sommerfest für Mitglieder	Klub Gemütlichkeit	18:00 Uhr	Innenhof Schülper Kroog
19.07. Blutspenden Schülpl	DRK Schülpl	16:00 Uhr	Sportheim Schülpl
29.07. Treckertreck	Ackergiganten	18:00 Uhr	Schülper Feldmark
30.07. Treckertreck	Ackergiganten	10:00 Uhr	Schülper Feldmark
31.07. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog

August:

01.08. Feuerwehrdienst	FFw Schülpl	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
04.08. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpl
07.08. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
12.08-19.08 Ferienlager	SV Schülpl		
14.08. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
21.08. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl
26.08. Tennismeisterschaften Herren-Doppel	Schülper SV	09:30 Uhr	Sportplatz Schülpl
28.08. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
28.08. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpl

September:

<u>01.09. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>02.09. Golf Open von Schülper</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>10:00 Uhr</u>	<u>Sportplatz Schülper</u>
<u>02.09. NOK Lichterfest</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Weichenhaus NOK</u>
<u>04.09. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>05.09. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>09.09. Abangeln</u>	<u>Angelverein</u>	<u>12:30 Uhr</u>	<u>Vereinshütte</u>
<u>10.09. Abendgottesdienst</u>		<u>19:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>11.09. Frauenkreisnachmittag</u>	<u>Kirche</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülper</u>
<u>11.09. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>13.09. Mittagstisch</u>	<u>DRK Schülper</u>	<u>12:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>15.09. Klönschnack</u>	<u>CDU</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>bei Fam. Bock Schülper</u>
<u>17.09. SH Netz Cup</u>			<u>Weichenhaus NOK</u>
<u>18.09. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>25.09. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>25.09. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>

Oktober:

<u>06.10. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>08.10. Plattdeutscher Gottesdienst</u>		<u>10:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>09.10. Frauenkreisnachmittag</u>	<u>Kirche</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülper</u>
<u>10.10. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>25.10. Mittagstisch</u>	<u>DRK Schülper</u>	<u>12:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>25.10. Blutspenden Schülper</u>	<u>DRK Schülper</u>	<u>16:00 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>28.10. Laternenumzug für alle</u>	<u>Schülper SV, FFW</u>	<u>18:30 Uhr</u>	<u>Dorfplatz Schülper</u>
<u>29.10. Buttangeln</u>	<u>Angelverein</u>	<u>07:00 Uhr</u>	<u>Vereinshütte</u>
<u>30.10. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>

November:

<u>03.11. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>03.11. Labskaus Essen Shanty Chor</u>	<u>AG Umwelt</u>		<u>Schülper Kroog</u>
<u>06.11. Chorprobe“ Kreuz & Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>07.11. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>11.11. Arbeitseinsatz</u>	<u>Angelverein</u>	<u>10:30 Uhr</u>	<u>Vereinshütte</u>
<u>11.11. Grünkohlessen</u>	<u>Angelverein</u>	<u>19:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>13.11. Frauenkreisnachmittag</u>	<u>Kirche</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülper</u>
<u>13.11. Terminabsprache 2024</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>13.11. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>19.11. Volkstrauertag (Ehrenmal)</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>08:15 Uhr</u>	<u>Ehrenmal Schülper</u>
<u>20.11. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>22.11. Kirchengemeindeversammlung</u>			<u>Jevenstedt</u>
<u>25.11. Weihnachtsbasar</u>	<u>Förderverein</u>		<u>Kreuzkirche Schülper</u>

<u>27.11. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>27.11. Chorprobe“ Kreuz & Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>29.11. Mittagstisch</u>	<u>DRK Schülpe</u>	<u>12:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>

Dezember:

<u>01.12. Adventskranzbinden</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>15:00 Uhr</u>	<u>Remise</u>
<u>01.12. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülpe</u>
<u>01.12. Feuerwehrdienstversammlung</u>	<u>FFw Schülpe</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>04.12. Chorprobe“ Kreuz & Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>07.12. Gemeindevertretersitzung</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>10.12. Gottesdienst</u>		<u>10:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>10.12. Klubversammlung</u>	<u>Klub Gemütlichkeit</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>11.12. Frauenkreismittag</u>	<u>Frauenkreis</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülpe</u>
<u>11.12. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>15:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>11.12. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>13.12. Adventsfeier</u>	<u>AG Umwelt</u>	<u>18:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>16.12. Jagdveranstaltung</u>	<u>Jagdverein</u>	<u>19:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>17.12. Weihnachtsfeier DRK, Sportverein und Gemeinde</u>		<u>16:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>18.12. Chorprobe“ Kreuz&Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>24.12. Gottesdienst</u>		<u>17:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülpe</u>
<u>25.12. Weihnachtsbrunch</u>	<u>Schülper Kroog</u>	<u>11:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>26.12. Weihnachtsbrunch</u>	<u>Schülper Kroog</u>	<u>11:00 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>



Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde

Borgstedt, 07.12.2022

Ab Montag, den 02. Januar 2023 finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt.

Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung der Abfuhrtage. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind.

In den Orten, in denen die Abfuhr planmäßig am Montag, den 26. Dezember stattfindet, wird sie am Dienstag, den 27. Dezember nachgeholt.

Ebenfalls werden die Abfuhren von Dienstag, 27. Dezember, auf Mittwoch, den 28. Dezember, von Mittwoch, 28. Dezember, auf Donnerstag, den 29. Dezember, von Donnerstag, 29. Dezember, auf Freitag, den 30. Dezember, von Freitag, den 30. Dezember auf Samstag, den 31. Dezember verschoben.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Fr. von 7:30 - 17:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 - 123

Fax: (04331) 345 - 222

E-Mail: Service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Ansprechpartner für diese Terminverschiebung:

Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 – 103

Mail: hoschmi@awr.de

Neues aus der Schule am Ochsenweg



**Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte,
Freunde und Unterstützer der Schule am Ochsenweg,**

Weihnachten 2022

ich möchte mich – auch im Namen des Kollegiums – ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung im Jahr 2022 bedanken und Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit wünschen.

2022 – ein Jahr, in dem wir nach den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie Schritt für Schritt zur Normalität zurückkehren konnten, ein Jahr, in dem wir jedoch durch den Krieg in der Ukraine erschüttert und durch die Aufnahme der geflüchteten Kinder und deren bestmöglicher Integration vor neue Aufgaben gestellt wurden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einen kurzen Rückblick: Noch unter Corona-Bedingungen fand im Januar der plattdeutsche Lesewettbewerb statt und die neue Spiellandschaft auf dem Schulhof Jevenstedt konnte zur Freude der Grundschul Kinder freigegeben werden. Die Kinderbuchautorin Cornelia Franz war im Februar an beiden Standorten zu Gast, um in einer zweitägigen „Lesereise“ ihre Geschichten für die Kinder der Klassen 2 bis 4 lebendig werden zu lassen. Im selben Monat schlossen 16 Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 und 9 nach einwöchiger Schulung ihre Sanitätsausbildung ab.

Nachdem im April Masken- und Testpflicht weggefallen waren, konnten Schülerinnen und Schüler in gewohnter Weise am Unterricht sowie an außerschulischen Aktivitäten teilnehmen.

So fanden im Mai in Westerrönfeld die traditionellen Königsspiele des Vogelschießens unter „normalen“ Bedingungen statt und die Chorkinder konnten an beiden Standorten endlich wieder zusammenkommen. Des Weiteren war es endlich wieder möglich, mit den Kindern und Jugendlichen Klassenfahrten durchzuführen und die Norla-Messe zu besuchen.

Eine besondere Aktion folgte im Juni in Westerrönfeld. Der Bücherflohmarkt, dessen Erlös den Menschen in der Ukraine zugutekam, war die zweite Spendenaktion unserer Schule. Im März hatte die jetzige Klasse 10a bereits einen Kuchenverkauf zugunsten der Kriegsoffer organisiert.

Ein Highlight war unser „Herbstvergnügen“ in Jevenstedt – ein gelungenes Schulfest mit fröhlichen Menschen, guten Gesprächen und begeisterten Kindern. Auch der Tag der offenen Tür in Westerrönfeld, der im Oktober stattfand, war ein voller Erfolg.

Sportliche Höhepunkte waren der Lauftag und der Handballaktionstag in Westerrönfeld sowie der AOK-Fußball-Cup und der Sponsorenlauf in Jevenstedt.

Im November besuchten die Klassen 2 bis 10 die Schulkinowochen in Rendsburg, die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 nahmen an der Berufsinformationsbörse in der Nordmarkhalle teil, Westerrönfelds Viertklässler konnten endlich wieder einen erlebnisreichen Vormittag mit ihren Jevenstedter Mitschülerinnen und -schülern verbringen und der adventliche Basteltag fand in gewohnter emsiger Wichtelstimmung statt.

Nun freuen wir uns am 16.12. auf den Weihnachtsgottesdienst der Klassen 1 und 2 und das Lichterfest im Schulwald, um das alte Jahr besinnlich zu beschließen.

Zwei Termine möchte ich Ihnen für **das Jahr 2023** bereits jetzt nennen: Am **09.06.2023** wird die erste Jevenstedter **Berufsinformationsbörse** (kurz BIB) für die Klassen 9 und 10 stattfinden, bei der sich Firmen und Betriebe aus der Region der Schule mit ihren Praktikums- und Ausbildungsplätzen, die sie zu bieten haben, vorstellen können. Falls Interesse besteht sich auf der Börse zu präsentieren, bitten wir um Meldung gleich zu Beginn des Jahres 2023.

Am 07.09. 2023 freuen wir uns auf ein zweites Herbstvergnügen, zu dem wir Sie gerne jetzt schon einladen möchten.

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen.“ – Mit den Worten des Philosophen Aristoteles wünsche ich uns allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023 und hoffe weiterhin auf gute Zusammenarbeit.

Herzlichst

Dr. Elke Fooken-Verweyen (Schulleiterin)



Gemeinde Haale
– Der Bürgermeister –



SV Hamweddel e. V.

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel
Tel. 04875 / 478, Fax. 04875 / 961175

Liebe Haaler/innen

**Dem Weihnachtsfeste
macht aus der dunklen Jahreszeit
Eine prächtig strahlende Zeit.
Davon sollten wir alle etwas lernen und übernehmen.
Die Lichtblicke zur Orientierung nehmen.
Ich wünsche Allen ein Lichterfest voller Glück,
Und bringt möglichst viel davon mit
in den Arbeitsalltag zurück!**

Allen, die sich im Jahr 2022 für unsere Gemeinde eingesetzt haben, sage ich an dieser Stelle ein
„Herzliches Dankeschön!“

Ich wünsche allen kleinen und großen Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, verbunden mit den besten Wünschen für das Jahr 2023.

Im Namen der Gemeindevertretung
Bernd Holm

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden, Sponsoren und Gönnern in dieser unruhigen Zeit eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit.

Kommt alle gut ins neue Jahr und bleibt gesund.

Euer Vorstand

Vorankündigung:

Quizabend 20.01.2023

JHV 09.06.2023

Sportwoche 22. bis 29.07.23

**„An der Schwelle des neuen Jahres
lacht die Hoffnung und flüstert, es
werde uns mehr Glück bringen.“**

Was der britische Dichter des Viktorianischen Zeitalters, Alfred Tennyson, im 19. Jahrhundert sagte, gilt mehr denn je, liebe Mitglieder unseres TuS Jevenstedt!

Pandemie, Krieg, Klimawandel: Das 21. Jahrhundert ist ein Zeitalter der Krisen – manchmal passiert gefühlt lange Zeit nichts und dann alles auf einmal.

Als ob die Corona-Pandemie nicht gereicht hätte. Nach mehr als zwei Jahren einer Welt im Krisenmodus, schürt nun der Ukraine-Krieg die Angst vor einer großen Konfrontation zwischen Russland und der Nato. Von dem Leid der Menschen in der Ukraine und auf der Flucht ganz zu Schweigen.

Die Sanktionen des Westens gegen die nukleare Supermacht im Osten treiben die Preise für Gas, Öl, Strom und Lebensmittel nach oben. Bereits die gestörten weltweiten Lieferketten im Zuge der Pandemie hatten viele Waren verteuert.

Eingerahmt wird diese Abfolge von Krisen vom Klimawandel, der schon für sich allein betrachtet eine der zentralen Aufgaben dieser Epoche darstellt.

Da wirken die Sorgen und Nöte eines Sportvereins vergleichsweise klein. Doch auch wir mussten wieder einmal neuen Situationen mit viel Flexibilität und vor allem Eurer Kraft begegnen.

Mit Euch gemeinsam haben wir die Herausforderungen dieses Jahres angenommen und meistens die richtigen Wege gefunden, diese zu meistern.

Wir bedanken uns bei Euch für das, was Ihr für unseren Verein tut. Ob als aktive Sportler, im Ehrenamt, als Sponsor, oder als Mitglied und Fan!

Und vor allem: Wir sind sehr stolz darauf, dass wir als Amateursportverein stetig und gegen den Trend wachsen – das ist großartig!

Nun heißt ein neues Jahr neue Hoffnung, neue Gedanken – auch wenn's gerade nicht leichtfällt. Der Wunsch nach Frieden verbindet uns alle, ganz besonders zur Weihnachtszeit. Allein wir Menschen sind es, die die Voraussetzungen für den Frieden schaffen können. Betrachten wir den Frieden daher nicht als Selbstverständlichkeit, sondern als größtes Geschenk.

Weihnachten erinnert uns daran, wie sehr wir uns nach Geborgenheit und dem Gefühl von Sicherheit sehnen. Denn obwohl Gedanken nichts wiegen, können wir uns von ihrer Last erdrückt fühlen...

...die Familie gibt uns Kraft, dem entgegenzuwirken – ebenso das Miteinander mit guten Freundinnen und Freunden.

Und nicht zu vergessen: Es sind auch unsere Mannschaftskameraden und Sportfreunde, mit denen wir oft mehr Zeit verbringen, als mit der Familie zu Hause.

Mit all' diesen Menschen, die uns viel bedeuten und die uns manchmal helfen, die weniger schönen Tage zu überstehen, wollen wir uns jetzt auf das Schöne besinnen und ein frohes Fest genießen.

Der Anmut des Advents, die Feier der Weihnacht und der Schwung der Silvesternacht möge Euch gut auf das neue Jahr einstimmen.

Wir wünschen Euch märchenhafte Weihnachtstage im Kreise Eurer Lieben und ein glückliches neues Jahr voller Zauber, Zeit und Mut – zum Innehalten für die Momente, die das Leben so wertvoll machen!

Uns werdet Ihr auch im nächsten Jahr als einen Verein erleben, der alles dafür tun wird, dass Ihr sportlich aktiv seid und Euch dabei wohl fühlt. Vielfältig und kreativ. Ein Club, der auch verrückte Ideen in die Tat umsetzt.

Und dennoch: Ein Verein ist kein Dienstleister. Er lebt von dem Engagement seiner Mitglieder. Vom Zusammenhalt im gesamten Dorf. Wir laden Euch ein, das Ehrenamt unseres TuS zu bereichern – auf geht's!

Lasst uns sportlich in das nächste Jahr starten und unseren TuS voranbringen. Nur gemeinsam können wir unsere Ziele erreichen – lasst uns „spürbar anders“ bleiben!

Schön, dass Ihr bei uns seid – bleibt gesund!

Heiko Wisser
1. Vorsitzender

Egon Rasch
3. Vorsitzender



Andre Paulsen
2. Vorsitzender

Claudia Görlitz
Kassenwartin

Nur der TuS – Spürbar anders.

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



"Wir frühstücken uns dann mal glücklich ..."

Liebe LandFrauen,

unsere Weihnachts-Feier - bekanntlich die letzte Veranstaltung im Jahr - liegt bereits hinter uns ... aber wir sehen uns schon bald wieder ...

Traditionell der erste Termin des Neuen Jahres: das gemeinsame **Frühstück**. Am **14.01.2023** um **10.00 Uhr** in der **Margarethen Mühle, Legan**. Eingeladen haben wir Frau Dr. Brüssow-Harfmann - Geschäftsführerin des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Mit ihrem Vortrag: "Ich bin dann mal glücklich ..." zeigt sie uns auf, was jeder zu seinem eigenen "glücklich sein" beitragen kann.

Anmeldungen bis zum **07.01.23** bei den **Ortsbeauftragten** oder **Anke Ivens 04875 794**

Nun wünschen wir allen LandFrauen, Jungen LandFrauen, allen Ehemänner und allen, die sich angesprochen fühlen ein Frohes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch - mit viel Gesundheit - ins Neue Jahr!!!

Vorweihnachtliche Grüße
vom Team-Vorstand



Gottesdienste:

Pfadfindergottesdienst mit Friedenslicht
18.12. - 19.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Familiengottesdienst
24.12. - 15.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Christvesper in Schülp
24.12. - 17.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

Christmette
24.12. - 23.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Jahresschlussandacht
31.12. - 17.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Konfirmandenunterricht KU 4
mittwochs 15.30-17.00 Uhr, Gemeindehaus

Konfirmandenunterricht KU 8
dienstags 16.00-18.00 Uhr, Gemeindehaus

Jevenstedter Tafel, Pastorat
dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“
montags, mittwochs u. donnerstags
14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.
freitags 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Verein zur Förderung des Fußballsports in Jevenstedt e.V. (VFF)

Liebe Jevenstedter Fußballfreunde,
ich wünsche allen aktiven und passiven Fußballern und ihren Familien eine ruhige, friedliche und gesunde Weihnachtszeit.

Weiterhin wünsche ich ein erfolgreiches, sportliches neues Jahr 2023.

Auf diesem Wege ein herzliches **Dankeschön** an unsere **Sponsoren und ehrenamtlichen Helfern**, die uns auch in diesem Jahr so zahlreich und tatkräftig unterstützt haben.

Karsten Schlüter
I. Vorsitzender VFF



Der Ortswehrrührer

Einladung
zur **ordentlichen Jahreshauptversammlung**
der **Freiwilligen Feuerwehr, Ortswehr Nienkattbek**,
am **Freitag, den 27. Januar 2023 um 19:30 Uhr** im
Sportheim SVN

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrrührer
2. Ehrung verstorbener Kameraden
3. Protokollverlesung der Jahreshauptversammlung 2022
4. Tätigkeitsbericht 2022
5. Kassenbericht 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2024
6. Kassenprüfungsbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Wahlen:
 - a) Wahl des stellv. Wehrrührers
 - b) Wahl eines Kassenprüfers
10. Ehrungen und Beförderungen
11. Aufnahme neuer Anwärter
12. Gäste haben das Wort
13. Anfragen und Mitteilungen

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, da ein kleiner Imbiss gereicht wird.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Jens Schmidt
Ortswehrrührer

Nienkattbek den 23.12.2022

Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN



Bahne Neben

Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation • Modernisierung • Kundendienst
- Wartung • Brennwertechnik • Photovoltaik

Beauty Nails

Nagelstudio
Gel-Nagelmodellage

Rosa Lingrön
Christianshöh 2
24808 Jevenstedt
☎ 043 37-91 93 82

Auffüllen
Parafinbad
Neuaufgabe
Weiße Spitzen
Bunte Spitzen
Fuß-Frenchmaniküre
Naturnagelverstärkung

www.beautynails-4you.de

**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih**

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt




**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESESTUBE**

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG
GF: MAGRET U. MARTINA Homfeldt
Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de


**FAMILIENUNTERNEHMEN
SEIT ÜBER 30 JAHREN**

EP: Elektro-Pöppel

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

Ihr Fachgeschäft vor Ort

⚡ Verkauf ⚡ Beratung
⚡ Reparatur ⚡ Installation

www.elektro-poepfel.de
Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt
Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poepfel@t-online.de



Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin
- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Internet:
www.amt-jevenstedt.de

*Ein besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023*

wünsche ich all meinen Kunden und bedanke mich herzlichst
für das Vertrauen und Ihre Treue während des vergangenen Jahres.

 **Ihre mobile Fußpflege
Michaela Schmitt** 

Terminvereinbarung: 04337-404 od. 0174-9988044
*Nienkamp 4 *24808 Jevenstedt / Nienkattbek*

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



• Elektroanlagen • Installation
• Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
• Elektrogeräte • Küchenplanung u. v. m.


Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

**Rolläden
Einbruchschutz**


Foltas

• Markisen • Rolläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

 - Markisen
 - Rolläden
 - Insektenschutz
 - Garagentore

Individuelle Lösungen
Hochwertige Ausführung
Ausstellung
Montage / Kundendienst
Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247
eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de

